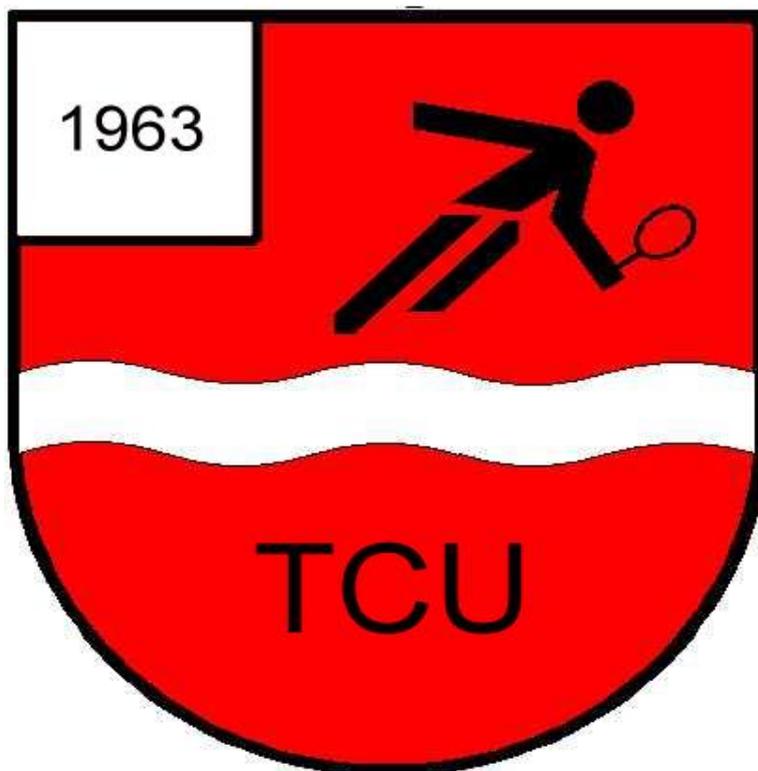


# Satzung



**Tennisclub Uhingen e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Vereinsfarben und Eintragung ins Vereinsregister**

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub UHINGEN e.V.
2. Sitz des Vereins ist UHINGEN.
3. Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß.
4. Der Verein wurde im Jahr 1963 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Göppingen unter der Reg.-Nr. VR 178 eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck und Grundsätze des Vereins**

1. Primärer Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung seiner Mitglieder im Rahmen des Tennissports und alle Ballsportarten auf Sand-Grundlage. Hierbei kommt der Jugendförderung sowie der Pflege des gesellschaftlichen Zusammenlebens und der Kameradschaft besonderer Bedeutung zu.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen, dies gilt auch für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen.
7. Alle Ämter (vgl. §§ 11 ff) in den Organen und Ausschüssen (§ 13) werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.

## § 3

### Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und des Württembergischen Tennisbundes e.V. (WTB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen des WLSB und des WTB.

## § 4

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines Kalenderjahres und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

## § 5

### Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen. Bei den Mitgliedern wird unterschieden in

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- jugendliche Mitglieder
- sich in Ausbildung befindliche Mitglieder
- Kinder
- Ehrenmitglieder
- Vorläufige Mitglieder

Erläuterungen zum Status dieser Mitglieder

- *Aktive Mitglieder* sind Personen, deren Rechte und Pflichten nach Maßgabe dieser Satzung und bestehender Ordnungen des Vereins uneingeschränkt sind. Diese Mitglieder gestalten im Allgemeinen das Vereinsleben sportlich und gesellschaftlich aktiv mit.
- *Passive Mitglieder* sind Personen, deren Rechte und Pflichten nach Maßgabe dieser Satzung (vgl. § 7 Abs.2 dieser Satzung) und bestehende Ordnungen des Vereins eingeschränkt sind. Diese Mitglieder treten im Allgemeinen als Förderer des Vereins auf.
- *Jugendliche Mitglieder* sind Personen, die zu Beginn des Kalenderjahres das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- *In Ausbildung befindliche Mitglieder* sind Personen, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einem Ausbildungsverhältnis oder in schulischer Ausbildung stehen oder einem Studium nachgehen oder einen Wehrdienst

bzw. einen Ersatzdienst leisten.

Der Abschluss einer der oben genannten Ausbildungen ist dem Verein unaufgefordert zum Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen, in dem der Abschluss erfolgte. Dasselbe gilt für die Beendigung eines Wehr- bzw. Ersatzdienstes.

- *Kinder* sind Personen, die zu Beginn des Kalenderjahres das 7. Lebensjahr begonnen und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- *Ehrenmitglieder* sind Personen, die sich um den Verein oder den Tennissport verdient gemacht haben. Sie können nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder im Vorstand und im Ältestenrat gemeinsam ernannt werden. Sie haben den Status eines aktiven Mitglieds, können allerdings nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen des Tennisclub Uhingen e.V. oder diesen übergeordneten Bestimmungen von Pflichten befreit werden.
- *Vorläufige Mitglieder* sind Personen, die den Status eines aktiven Mitglieds auf Probe besitzen mit der aufschiebenden Bedingung, dass nach Ablauf der Probezeit von ihnen eine Aufnahmegebühr entrichtet werden muss, sofern sie ihre nur während der Probezeit gültige vorläufige Mitgliedschaft in eine Mitgliedschaft auf Dauer umwandeln wollen.

## § 6

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Antrag auf Erwerb einer Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Es kann ein Antrag auf eine vorläufige Mitgliedschaft (Mitgliedschaft auf Probe bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres) oder ein Antrag auf eine Mitgliedschaft auf Dauer gestellt werden.
3. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit Zweidrittelmehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung, Bewerber, deren Aufnahme abgelehnt wird, können erst ein Jahr nach Zugang der schriftlichen Ablehnung einen erneuten Aufnahmeantrag stellen.
4. Mit der Annahme des Antrages durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
5. Bei der Aufnahme von aktiven Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden. Ferner sollen bei der Aufnahme Familienangehörige von Mitgliedern, insbesondere deren Ehegatten und minderjährige Kinder, Vorrang vor anderen Bewerbern haben.

## **§ 7**

### **Rechte des Mitglieds**

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Ordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Aktive Mitglieder sind berechtigt, die Tenniseinrichtungen zu benutzen. Passive Mitglieder sind grundsätzlich nicht berechtigt, die Tenniseinrichtungen unentgeltlich zu benutzen. Näheres regelt die Spiel- und Platzordnung.
3. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, genießen das aktive und passive Wahlrecht. Zudem sind sie bei Abstimmungen in den Vereinsorganen, denen sie angehören, stimmberechtigt.
4. Mitglieder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr haben bei der Wahl des Vorstandsmitglieds für die Jugend (Jugendwart) ein aktives Wahlrecht (vgl. § 12 Abs. 10 dieser Satzung). Diese Mitglieder haben zudem ein Stimmrecht bei der Verabschiedung der Jugendordnung. Weiteres regelt die Jugendordnung.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung zu stellen (vgl. § 12 Abs. 6 dieser Satzung).

## **§ 8**

### **Pflichten des Mitgliedes**

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins verbindlich. Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch die Satzung und Ordnungen befugte Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines entgegensteht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand bei den sich aus den Vereinszwecken ergebenden Aufgaben zu unterstützen. Hierzu gehört insbesondere die Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten des Mitglieds.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige finanzielle Leistungen fristgerecht zu bezahlen (vgl. § 10 dieser Satzung). Die mögliche Einschränkung dieser Pflicht für Ehrenmitglieder regelt die Ehrenordnung.

5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich am Arbeits- und Wirtschaftsdienst zu beteiligen. Näheres regelt die Arbeits- und Wirtschaftsdienstordnung.

## § 9

### Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
  - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als 3 Monate in Rückstand gekommen ist
  - trotz einer schon erfolgten Abmahnung in nachmaliger Angelegenheit
    - gegen die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, bzw. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane grob verstößt
    - sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt und deren Ansehen schwer schädigt
    - grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
4. Vor einem Ausschluss ist das betroffene Mitglied auf seinen Antrag vom Ehrenrat anzuhören.
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
6. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum, an dem der eingeschriebene Brief aufgegeben wurde, ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Behandlung des Einspruchs sowie die Entscheidung des Vorstandes zum Einspruch erfolgt bei derjenigen Vorstandssitzung, welche dem Einspruch zeitlich folgt. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Die Entscheidung des Vorstandes zum Einspruch ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds. Dessen Verbindlichkeiten und/oder Forderungen gegenüber dem Verein bleiben noch bestehen. (Vgl. dazu auch § 2 Abs. 6 dieser Satzung).

## **§ 10**

### **Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstige finanzielle Leistungen**

1. Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstigen finanziellen Leistungen werden durch die Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt (vgl. § 18 dieser Satzung), in der die in den nachfolgenden Ziffern 2 bis 6 niedergelegten Grundsätze zu beachten sind.
2. Die Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren, Umlagen und sonstigen finanziellen Leistungen ist zu bestimmen.
3. Falls Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige finanzielle Leistungen von einem Mitglied bei Fälligkeit nicht bezahlt worden sind, können dem Mitglied die dadurch den Verein entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden.
4. Umlagen können nur mit einer Zweckbindung beschlossen werden.
5. Für Nichtmitglieder, welche die Einrichtungen des Tennisclub Uhingen e.V. nützen, gelten die dafür festgesetzten Gebühren.
6. Der Vorstand hat das Recht, in besonderen Fällen (z.B. Aufnahme einer neuen Ausbildung, Notlagen wie Arbeitslosigkeit) den betroffenen Mitgliedern die zu leistenden Zahlungen zu stunden bzw. ganz oder teilweise zu erlassen. Derartige Entscheidungen sind mit Begründung aktenkundig zu machen.

## **§ 11**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ältestenrat
- der Ehrenrat

## § 12

### Mitgliederversammlung

1. die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) kann als
  - ordentliche Mitgliederversammlung oder
  - außerordentliche Mitgliederversammlungdurchgeführt werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb des ersten Quartals eines jeden Geschäftsjahres durchzuführen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - der Vorstand dies mit Rücksicht auf die Lage des Vereines oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse beschließt
  - der Vorstandssprecher vorzeitig ausscheidet (vgl. § 13 abs. 2 dieser Satzung)
  - mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragten.Für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie bei einer ordentlichen.
4. Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch einen der Vorsitzenden – mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung, wobei in der Einladung die Tagesordnung sowie Versammlungsort und -termin anzugeben sind. Termin und Versammlungsort werden zudem in der lokalen Presse (z.B. Gemeindeblatt) zweimalig bekanntgegeben.  
Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt die schriftliche Einladung mindestens 56 Tage vor Versammlungstermin. Termin und Versammlungsort werden ebenfalls in der lokalen Presse zweimalig bekanntgegeben.
5. In der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Punkte vorzusehen:
  - Jahresbericht des Vorstandssprecher sowie der einzelnen Vorstandsmitglieder
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
  - Wahlen

- Festlegung der Aufnahmegebühren, Jahresmitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstigen finanzielle Leistungen
  - Festlegung der sportlichen und gesellschaftlichen Vereinsziele im neuen Geschäftsjahr
  - Behandlung von Anträgen.
6. Von Mitgliedern gestellte Anträge zur Behandlung in der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen beim Vorstandssprecher mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
  7. Durch Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
  8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt – soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt wird – durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
  9. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichen Vereinsvermögen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die entsprechenden Anträge in ihrem Wortlaut in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurden.
  10. die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands, die Mitglieder des Ältestenrats sowie die Mitglieder von fest eingerichteten Ausschüssen. Im Falle der Wahl des Vorstandsmitglieds für die Jugend (Jugendwart) ist die Vereinsjugend stimmberechtigt (vgl. § 7 Abs. 4 dieser Satzung). Im Einzelnen sind die Verfahrensweisen bei der Wahl der Vorstandsmitglieder, der Wahl der Mitglieder des Ältestenrats, der Wahl der Mitglieder von Ausschüssen sowie die Ernennung eines Ehrenpräsidenten bzw. einer Ehrenpräsidentin in der Wahlordnung geregelt.
  11. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Dabei hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied nur eine Stimme, es sei denn, dass dazu eine Ordnung des Vereins etwas anderes vorsieht.  
Wahlen und Abstimmungen müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald einer offenen Abstimmung oder einer offenen Wahl auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.
  12. Über den wesentlichen Inhalt und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 13

### Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
  - 2 oder 3 Vorsitzende
  - Vorstandsmitglied für Finanzen (Kassier)
  - Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit und Pressekontakte (Pressewart)
  - Vorstandsmitglied für Sport (Sportwart)
  - Vorstandsmitglied für Jugend (Jugendwart)
  - Vorstandsmitglied für technische Wartung und Instandhaltung der Vereinsanlagen (Anlagen- und Hauswart)
  - Vorstandsmitglied für Wirtschaftsbetrieb im Clubhaus (Wirtschaftswart)
  - Vorstandsmitglied für Vereinsveranstaltungen (Vergnügungswart)
  - Zwei Beisitzer
  - Ein weiterer Beisitzer oder 1 Ehrenpräsident bzw. Ehrenpräsidentin, sofern der letztere bzw. die letztere ernannt worden ist.
2. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied als die beiden Vorsitzenden vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger ernennen. Scheidet einer der Vorsitzenden oder mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, hat der Vorstand innerhalb von 30 Tagen eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um für die restliche Amtsdauer die vakanten Positionen im Vorstand per Neuwahl besetzen zu lassen.
3. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das passive Wahlrecht besitzen. Die Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist.
5. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden, jeder einzelvertretungsberechtigt. Sie können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhörung der anderen

Vorstandsmitglieder zu treffen.

6. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorstandssprecher einberufen oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.  
Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Dabei hat jedes anwesende Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der 1. Vorsitzenden.  
Für den Erlass bzw. die Änderungen von Ordnungen, über welche nicht ein anderes Vereinsorgan beschließt, ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich (vgl. § 18 dieser Satzung).  
Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das von einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Ebenso unterzeichnet der Protokollführer.
8. Für die Abwicklung der Verwaltung und Aufgaben können vom Vorstand einzelne Personen oder Unternehmen entgeltlich beauftragt oder angestellt werden (Platzwart, Reinigungskräfte, Verwaltungskräfte etc.). Eine Mitgliedschaft der beauftragten Personen oder Unternehmen ist nicht notwendig. Die Einrichtung von Ausschüssen nach § 16 bleibt hiervon unberührt.  
Tätigkeitsbereich, Zuständigkeit und Vergütung hierzu müssen geregelt sein.
9. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
10. Die bis zu 3 möglichen Vorstandsvorsitzenden wählen aus ihrer Mitte einen Vorstandssprecher.

## § 14

### Ältestenrat

1. Der Ältestenrat setzt sich im Allgemeinen aus langjährigen Mitgliedern zusammen. Er besteht aus 5 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
2. In den Ältestenrat können nur Mitglieder gewählt werden, die das passive Wahlrecht besitzen. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Ältestenrat übernimmt eine beratende sowie eine anhörende Funktion. Er tritt auf Antrag des Vorstandssprecher oder eines Mitglieds zusammen.
4. Beschlüsse des Ältestenrats werden mit Zweidrittelmehrheit und bei Anwesenheit von mindestens 3 Ältestenratmitgliedern gefasst. Die Beschlüsse werden mit Begründung dem Vorstandssprecher unterbreitet.

5. Der Ältestenrat kann eines seiner Mitglieder zum Ältestenratvorsitzenden ernennen.
6. Zusammen mit dem Vorstand bildet der Ältestenrat den Ehrenrat.
7. Weiteres regeln die Wahlordnung und die Ehrenordnung.

## § 15

### **Ehrenrat und Ehrenpräsident(in)**

1. Der Ehrenrat setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstands und des Ältestenrates zusammen.
2. Aufgabe des Ehrenrats ist die Gestaltung und Umsetzung einer von ihm zu beschließenden Ehrenordnung.
3. Der Ehrenrat kann einen Ehrenpräsidenten bzw. eine Ehrenpräsidentin ernennen (vgl. Wahlordnung Ziff. 3).  
Sollte ein Ehrenpräsident bzw. eine Ehrenpräsidentin ernannt worden sein, so ist dieser bzw. diese Ehrenmitglied des Vereins, Mitglied des Ehrenrats sowie Mitglied im Vorstand mit vollem Stimmrecht.
4. Weiteres regeln die Wahlordnung und die Ehrenordnung.

## § 16

### **Ausschüsse**

1. Zur effizienteren Erledigung von Aufgaben können im Verein Ausschüsse eingerichtet werden, denen 3 – 5 Mitglieder angehören. Dabei ist zu unterscheiden zwischen
  - Arbeitsausschüssen für die Abwicklung von nur einmalig anfallenden und etwa zur zeitlich befristeten Aufgaben, z.B. Festausschüssen
  - Festeingerichteten Ausschüssen für die Abwicklung von langfristigen oder ständig anfallenden Aufgaben, z.B. Spielausschuss, Jugendausschuss.
2. Ausschussvorsitzender und -mitglieder der Arbeitsausschüsse sowie Inhalt, Beginn und Ende von deren Tätigkeit werden vom Vorstand bestimmt.
3. Ausschussvorsitzender und -mitglieder der fest eingerichteten Ausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Beginn und Ende der Tätigkeit solcher Ausschüsse wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4. Die Arbeit in den Ausschüssen des Vereins kann durch eigens dafür aufgestellte Ordnungen geregelt werden. Die Zuständigkeit für den Erlass von Ordnungen regelt § 18 Abs. 2 dieser Satzung.
5. Mitglieder von Ausschüssen können grundsätzlich nur solche Personen werden, die das passive Wahlrecht besitzen.
6. Weiteres regeln die Wahlordnung und die Jugendordnung.

## § 17

### Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Ältestenrat angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben einmal im Jahr die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Kassenführung und der Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Diese Prüfung ist durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen. Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht, den sie durch ihre Unterschriften bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
3. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zur Kassenprüfung zu gewähren.

## § 18

### Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung sind mindestens folgende Ordnungen erforderlich:
  - Geschäftsordnung
  - Wahlordnung
  - Beitragsordnung
  - Jugendordnung
  - Ehrenordnung
  - Clubhausordnung
  - Arbeits- und Wirtschaftsdienstordnung
  - Spiel- und Platzordnung
  - Ranglistenordnung

2. Die Wahlordnung ist von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.  
Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.  
Die Jugendordnung ist von der Jugendversammlung zu beschließen und vom Vorstand bei Anwesenheit von mindestens 10 Vorstandsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestätigen.  
Die Ehrenordnung ist vom Ehrenrat mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder des Ehrenrats zu beschließen. Die Anwesenheit von mindestens 10 Mitgliedern des Ehrenrats ist dabei erforderlich.  
Für den Beschluss und Erlass aller anderen Ordnungen des Vereins ist der Vorstand zuständig, wobei auch hier die einfache Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens 10 Vorstandsmitgliedern erforderlich ist und zudem die Mitglieder des eingerichteten Ausschusses stimmberechtigt sind, in dessen Zuständigkeits- und Aufgabenbereich die Ordnung fällt.

## **§ 19**

### **Ordnungsmaßnahmen**

1. Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins verhängen, wenn diese gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:
  - Abmahnung (Verweis)
  - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
  - Ausschluss.
2. Der Verweis ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Dasselbe gilt für das zeitlich begrenzte Teilnahmeverbot. Das Ausschlussverfahren regelt § 9 dieser Satzung.

## **§ 20**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Deren Einberufung hat 56 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen. Die beabsichtigte Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist hierbei den Mitgliedern anzukündigen.
2. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins darf nur erfolgen, wenn dies

- Vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder entschieden wurde oder
  - Von den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins mit einer Zweidrittelmehrheit schriftlich gefordert wurde.
3. Die Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.  
Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim entweder mit „ja“ oder „Nein“ erfolgen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die außerordentliche Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Uhingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 21**

### **Haftpflicht**

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Tennisplätzen und in den Räumen des Clubhauses haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

Uhingen, den 23.03.2018

Eintragungsbescheinigung

Diese Satzung ersetzt nach ihrer Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Göppingen in vollem Umfang die bisher gültige Satzung.

Dieser Satzung ging bisher folgende Satzung voraus.

Satzung vom 23.11.1963 mit Eintragungsbescheinigung vom 04.06.1964.  
Zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.02.2012